



Antwort zur Anfrage Nr. 1410/2018 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend **Wiederkehrende Beiträge Mombach (FW-G)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Maßnahme im Zeitraum 01.01. – 31.12.2017?

Die Gesamtkosten für die Hauptstraße in dem Zeitraum vom 01.01.17 bis 31.12.2017 betragen 1.127.117,59 €. Investitionskosten für Versorgungsleitungen, sowie den Bereich des Kreisels, gehören nicht dazu.

2. Sind im Rahmen dieser Baumaßnahme Kosten entstanden, die ggf. durch andere Kostenträger zu finanzieren sind (z.B. Verkehrsbetriebe)? Wie hoch sind die Kosten der Bauarbeiten, die parallel zu den o.g. Investitionskosten entstanden sind? Bitte aufschlüsseln nach Kostenträgern.

Die Mombacher Hauptstraße wird von mehreren Buslinien der Mainzer Mobilität durchfahren. Die Zuständigkeit für Bushaltstellen liegt beim jeweiligen Straßenbaulastträger, also bei der Stadt Mainz. Dies betrifft die Planung, die Bauausführung und die Finanzierung.

Die Mainzer Netze investierten 2017, 1.115.000 Euro in Versorgungsleitungen in der Mombacher Hauptstraße. Der Wirtschaftsbetrieb investierte hier im gleichen Zeitraum 37.918 Euro. Diese Kosten werden von den Mainzer Netzen bzw. dem Wirtschaftsbetrieb getragen.

3. Sind sämtliche Grundstückseigentümer der Gemarkung Mombach mit diesen Kosten belastet worden? Falls nein: Welche Grundstückseigentümer aus Mombach wurden bisher mit diesen Kosten nicht belastet und warum nicht?

Die Beitragspflicht besteht für alle Grundstückseigentümer bebaubarer Grundstücke innerhalb des Abrechnungsgebietes 03.00 Mombach. Das Industriegebiet in der Gemarkung Mombach gehört wegen des strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwandes zum Abrechnungsgebiet 02.00 Industriegebiet.

4. Ich bitte um Zusendung des Zuwendungsbescheides des Landes, der den Anteil der Stadt Mainz von 35% verringert.

Der 1. Bauabschnitt wurde 2013 bewilligt. Im Jahr 2014 wurden weitere Kosten für den 1. BA angemeldet und bewilligt.

Der 2. Bauabschnitt wurde 2016, der 3. Bauabschnitt 2017 bewilligt.

Bei den Bewilligungsbescheiden handelt es sich um Jahresbewilligungen der Städtebauförderung, die ggfs. mehrere Projekte beinhalten. Sie sind beim Wirtschaftsbetrieb einsehbar. Insofern kann man die Gesamtbewilligung eines Jahres nicht immer nur einer Maßnahme einem Bauabschnitt zuordnen.

5. Haben die Grundstückseigentümer aus Sicht der Stadt ein Mitspracherecht bei der Planung der Investitionsmaßnahmen und der Höhe der geplanten Kosten. Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Wurde dies bekanntgegeben und genutzt?

Die Bürgerbeteiligung ist fester Bestandteil des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt und bietet den Interessierten, somit auch den Grundstückseigentümern, eine Möglichkeit, ihre Meinung, u. a. im Hinblick auf den Umfang der Planung, mitzuteilen.

Die Höhe der geplanten Kosten richtet sich außerdem nach den Vorgaben des Programms Soziale Stadt sowie nach den Entscheidungen der Gremien.

Im Zuge der Umgestaltung der Hauptstraße gab es für alle Bürgerinnen und Bürger folgende Möglichkeiten der Beteiligung:

- Planungswerkstatt I (25.08.2009)
- Planungswerkstatt II (07.09.2009)
- eine Informationsveranstaltung zum 1. BA (23.01.2014)
- zwei Informationsveranstaltungen zum 2. BA (August 2016)
- eine Informationsveranstaltung zum 3. BA (16.09.2017)
- Präsentation der Planung jedes Bauabschnitts im Ortsbeirat

Darüber hinaus wurden angeboten: Informationen, Artikel und Terminbekanntgaben in den Medien, auf Nachfrage telefonisch, per Mail, in der Sprechstunde der Sozialen Stadt, in der Ortsverwaltung, bei den Bauverantwortlichen direkt und im Internet.

6. Straßenausbaubeiträge dürfen nur gefordert werden, wenn Straßen erneuert, verbessert oder verändert werden. War die Hauptstraße aus Sicht der Stadt so sanierungsbedürftig, dass sie nicht mehr nutzbar oder ihre Funktion eingeschränkt war?

Die Fahrbahn und die Gehwege in der Hauptstraße waren im erneuerungsbedürftigen Zustand. Auch die übliche Nutzungsdauer von etwa 25 bis 30 Jahren war bereits deutlich überschritten, was eine überwiegend grundhafte Erneuerung notwendig machte. Gleichzeitig wurden die Gehwege teilweise verbreitert sowie behindertengerechte Fahrbahnüberquerungen hergestellt.

7. Welche Kosten aufgrund von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die Hauptstraße wurden in den letzten 10 Jahren jeweils jährlich durch die Stadt alleine finanziert?

Hierzu gibt es im Stadtplanungsamt keine Dokumentation.

8. Wann ist mit der Beauftragung der Baumaßnahmen für den 3. Und 4. Bauabschnitt zu rechnen?

3. BA: Januar 2019

4. BA: 2. Jahreshälfte 2020

9. Der Anteil der Stadt Mainz an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt laut Satzung in der Abrechnungseinheit 01.01 - City/Neustadt 40 %, in den übrigen Abrechnungseinheiten 35 %. Welchen sachlichen Grund gibt es für diese unterschiedliche Behandlung?

Gemäß § 10a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz.

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils sind sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gewichten. Dabei ist der gesamte, von den Anliegergrundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes Mombach ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten.

10. Wie viele der o.g. Bescheide wurden mit einem Widerspruch angegriffen? In wie viel Fällen wurde dem Widerspruch stattgegeben? In wie viel Fällen wurde der Widerspruch abgewiesen? Wie viel Widerspruchsfälle sind noch nicht entschieden?

Für Mombach sind insgesamt 32 Widersprüche eingegangen. 6 Widersprüche befinden sich in Bearbeitung, da eine Begründung noch nachgereicht werden soll. Weitere 6 Widersprüche wurden von uns abgewiesen und liegen bereits dem Stadtrechtsausschuss zur Entscheidung vor. Die übrigen Widersprüche wurden von den Widerspruchsführern bereits zurückgenommen oder diesen wurde abgeholfen (z.B. bei Eigentumswechsel).

11. In einer aktuellen Antwort der Landesregierung auf eine große Anfrage weist diese zum Vorwurf der Intransparenz darauf hin: „Die kommunale Gebietskörperschaft teilt, sobald sie entschieden hat eine Maßnahme durchzuführen, für die Beiträge erhoben werden sollen, dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, mit und weist darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich sind die Beitragsschuldner darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen können.“ Wann und wie sind die Mitteilungen an die Beitragszahler in Mombach erfolgt? Ist mit einer weiteren Mitteilung für den 3. und 4. Bauabschnitt zu rechnen? Wann ist mit dem Einblick in die Planungsunterlagen zu rechnen?

Eine vorherige Unterrichtung der betroffenen Grundstückseigentümer noch vor Beginn der Baumaßnahme, in Bezug auf die zukünftige Kostenbeteiligung sowie über den Einblick in die Planungsunterlagen, ist nur bei einmaligen Ausbaubeiträgen oder vor der erstmaligen Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen erforderlich (§ 7 Abs. 6, Satz 1 bis 4 Kommunalabgabengesetz Rhld.-Pfalz in Verbindung mit § 10 a Abs. 7 KAG).

Eine Verletzung dieser Bestimmungen ist jedoch hinsichtlich der Wirksamkeit der Satzungen und der Abgabebescheide unbeachtlich (§ 7 Abs. 6, letzter Satz KAG).

In Mainz werden seit 1989 wiederkehrende Ausbaubeiträge erhoben.

Bezüglich der Kostenbeteiligung für den Ausbau der Hauptstraße erhielten die Grundstückseigentümer, zusammen mit dem Beitragsbescheid für das Jahr 2016 am 7.6.2017 ein Informationsschreiben. In diesem wurde über die zu erwartenden höheren Beiträge für die Jahre 2017 und 2018 informiert.

Vor jedem weiteren Bauabschnitt wird es eine Informationsveranstaltung geben, in der Interessierte die Möglichkeit haben, sich zu informieren.

Die Planungsunterlagen sind einsehbar unter: www.mainz.de/hauptstrasse

Mainz, 12.09.2018
In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister